

Statuten

des Vereins
Berner Wanderwege BWW

1. Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

Die am 8. Mai 1937 gegründeten Berner Wanderwege BWW mit Sitz in Bern (nachfolgend BWW genannt) bilden einen Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser ist im Handelsregister von Bern eingetragen.

Name, Rechtsform und Sitz

2. Zweck

Art. 2

Die BWW bezwecken die Förderung des Wanderns und des Wandertourismus im Kanton Bern. Sie verstehen das Wandern als gesundheitsförderndes, erholungs- und bewegungsorientiertes Erleben von Natur, Landschaft und Kultur.

Zweck

3. Aufgaben

Art. 3

Den BWW stellen sich damit insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

1. Erfüllung des Auftrags aus der Wanderweggesetzgebung zum Schutz der Wanderwege und der Interessen der Wanderer
2. Planung und Betreuung eines umfassenden Wanderroutenangebots
3. Präsentation des Wanderroutenangebots im Gelände durch einheitliche, qualitativ hochwertige Signalisation
4. Bekanntmachung des Wanderroutenangebots in der Öffentlichkeit durch aktive Information
5. Beratung und Unterstützung von Gemeinden und touristischen Leistungsträgern bei Planung, Ersatz und Sanierung von Wanderrouten
6. Bereitstellung von Wanderreiseangeboten unter qualifizierten Wanderleiterinnen und Wanderleitern

4. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

Die BWW unterscheiden folgende Mitgliederkategorien:

1. Einzelmitglieder: Einzelpersonen, Familien, Einzelpersonen auf Lebenszeit, Familien auf Lebenszeit (als Familie gelten in Wohn- und Lebensgemeinschaft lebende Partnerinnen und/oder Partner mit oder ohne Kinder)
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Gemeinden) und juristische Personen (Tourismusvereine, Transportunternehmungen, weitere Firmen, Vereine und Verbände)
3. Ehren- und Freimitglieder

Art. 5

Beitritt

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben.

Art. 6

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Auflösung einer juristischen Person
3. Schriftliche Austrittserklärung (diese wird auf Ende des Kalenderjahres rechtswirksam)
4. Streichung
5. Ausschluss durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied den Interessen der BWW zuwiderhandelt

Art. 7

Mitgliederbeiträge

1. Einzelmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Ansätze sind im Anhang zu den Statuten festgehalten.
2. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen entrichten einen Jahresbeitrag, der aufgrund des Beitragsreglements festgesetzt wird. Die Ansätze sind im Anhang zu den Statuten festgehalten.
3. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitgliederbeiträge sind für das laufende Jahr zu entrichten, wenn der Eintritt vor dem 1. September erfolgt.

Art. 8

1. Personen, die sich in besonders verdienstvoller Weise für die BWW und die Förderung des Wanderns und des Wandertourismus im Kanton Bern eingesetzt haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. *Ehrenmitglieder*
2. Personen, die wesentliche Dienste für die BWW geleistet haben, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. *Freimitglieder*

5. Organisation

Art. 9

Die Organe der BWW sind:

Organe

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 10

Weitere Gremien der BWW sind:

Weitere Gremien

1. Beirat
2. Kommissionen
3. Geschäftsstelle

Art. 11

Den Vorsitz an der Generalversammlung, an den Vorstands- und Beiratssitzungen führt die Präsidentin/der Präsident. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten.

Sitzungsleitung

Art. 12

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden jeweils für eine Amtszeitdauer von vier Jahren gewählt, wobei die Amtszeitdauer mit dem Tag der Generalversammlung desjenigen Jahres endet, in welchem die Amtszeitdauer abläuft. Vorbehalten bleiben die Abberufung und der vorzeitige Rücktritt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeitdauer des ersetzen Mitglieds.

Amtszeitdauer

Die Mitglieder des Vorstands können insgesamt maximal für drei volle Amtszeitdauerperioden gewählt werden. Eine teilweise Amtszeitdauer bei einer Ersatzwahl wird nicht angerechnet. Diese Amtszeitdauerbeschränkung gilt nicht, wenn ein Vorstandsmitglied als Präsidentin oder als Präsident gewählt wird.

Die Präsidentin oder der Präsident können maximal für zwei volle Amtsdauerperioden gewählt werden. Eine teilweise Amts dauer bei einer Ersatzwahl wird nicht angerechnet.

Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei die Amts dauer mit dem Tag der Generalversammlung desjenigen Jahres endet, in welchem die Amts dauer abläuft.

Art. 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht (Familienmitgliedschaft: pro Familie 1 Stimme). Abstimmungsmodus und Wahlverfahren werden im Geschäftsreglement geregelt.

Beschlussfähigkeit

*Stimmrecht,
Abstimmungs-
und Wahlver-
fahren*

5.1 Generalversammlung

Art. 14

Kompetenz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der BWW. In ihre Kompetenz fallen:

1. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Décharge-Erteilung für die Vorstandsmitglieder
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Behandlung der Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
8. Behandlung von fristgerecht eingereichten schriftlichen Anträgen von Mitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Änderung der Statuten

Art. 15

Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Art. 16

Einladung

Einladung und Traktanden zur Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Anträge

Anträge der Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

5.2 Vorstand

Art. 17

Der Vorstand ist das Führungs- und Koordinationsorgan der BWW. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Vereins und für den Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach den vorliegenden Geschäften ab. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
2. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen der Generalversammlung
3. Behandlung von Grundsatzfragen und von laufenden Geschäften
4. Genehmigung des Budgets
5. Finanzkontrolle und langfristige Finanzplanung
6. Genehmigung von Reglementen
7. Wahl der Mitglieder des Beirats
8. Wahl der Mitglieder von Kommissionen
9. Wahl von Delegierten
10. Ernennung von Freimitgliedern
11. Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers
12. Bewilligung von Arbeitsstellen und Genehmigung der Stellenbeschreibungen
13. Dem Vorstand stehen im übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind

Art. 18

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es sind dies die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Finanzchefin/der Finanzchef und zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands teilen ihre Tätigkeit nach Fachressorts auf. Einzelheiten regelt das Geschäftsreglement.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst (inkl. Bestimmung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Finanzchefin/des Finanzchefs).

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

5.3 Revisionsstelle

Art. 19

*Kompetenz,
Zusammenset-
zung*

Die Revision wird von einer anerkannten Revisionsfirma ausgeführt. Sie prüft die Jahresrechnung der BWW und erstattet dem Vorstand Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung.

5.4 Beirat

Art. 20

*Kompetenz,
Zusammenset-
zung*

Der Beirat ist die Verbindungsstelle der BWW zwischen dem Verein und dem öffentlichen Leben im Kanton Bern.

Der Beirat berät den Vorstand in Fragen aus den Bereichen Tourismus, Verkehr, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Gesellschaft. Er verfügt über ein Antragsrecht zuhanden des Vorstands.

Die Mitglieder des Beirats vertreten Institutionen aus den Bereichen Tourismus, Verkehr, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Gesellschaft des Kantons Bern. Der Beirat tagt ein- bis zweimal jährlich. Einzelheiten regelt das Geschäftsreglement.

5.5 Kommissionen

Art. 21

Zuständigkeit

Kommissionen behandeln laufende Geschäfte eines umfassenden Fachbereichs. Es bestehen folgende Kommissionen:

1. Wanderreisekommission
2. Marketingkommission
3. Ausbildungskommission

Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen sind im Geschäftsreglement geregelt.

Der Vorstand kann zur Behandlung weiterer Aufgaben zusätzliche Kommissionen ernennen.

5.6 Geschäftsstelle

Art. 22

Die Geschäftsstelle ist für die operative Umsetzung der Vereinsbeschlüsse *Zuständigkeit* zuständig.

Der Geschäftsstelle steht eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer vor.

Sie/er führt die Geschäfte der BWW im Rahmen des jährlichen Budgets. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers richten sich nach dem Geschäftsreglement.

6. Finanzielles

Art. 23

Die Einnahmen der BWW setzen sich zusammen aus:

Mittelbeschaf-fung

1. Mitgliederbeiträgen
2. Erlös aus Leistungsvereinbarungen mit Kanton und Gemeinden
3. Zuwendungen und Gönnerbeiträgen
4. Erlös aus Publikationen und weiteren Dienstleistungen
5. Vermögenserträgen
6. weiteren Einnahmen

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten der BWW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. *Haftung*

Art. 25

Geschäftsjahr der BWW ist das Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr, Rechnungsab-schluss

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung der BWW erfolgt durch Urabstimmung oder bei Eintreten der gesetzlichen Auflösungsgründe. Bei der Auflösung durch Urabstimmung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder notwendig.

Art. 27

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein allfälliger Überschuss muss zur Förderung der Wanderwegbewegung zur Verfügung gehalten werden.

Art. 28

*Massegblicher
Text*

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache verfasst. Für die Auslegung ist der deutsche Text massgeblich.

Art. 29

*Schlussbestim-
mungen*

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 6. April 2019 in Langental genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 16. April 2011 und treten am 1. Mai 2019 in Kraft.

Berner Wanderwege BWW

Casimir von Arx
Präsident

Bernhard Schmidt
Geschäftsführer

Anhang: Mitgliederbeiträge

| | |
|-----------------------------------|--|
| Einzelmitglieder | CHF 50.- |
| Einzelmitglieder auf Lebenszeit | CHF 1000.- |
| Familienmitglieder | CHF 70.- |
| Familienmitglieder auf Lebenszeit | CHF 1400.- |
| Gaststätten und Sportgeschäfte | CHF 150.- |
| Tourismusvereine | CHF 150.- bis 6000.- |
| Transportunternehmungen | CHF 100.- bis 2000.- |
| Vereine und Firmen | CHF 100.- bis 1000.- |
| Gemeinden | 20 Rp. / Einwohner (Mindestbeitrag CHF 100.-) |

Genehmigt von der Generalversammlung vom 18. April 2009 im Rüttihubelbad, Walkringen.